

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Jürgens Gießerei GmbH & Co. KG für Kauf- und Werkverträge

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Fa. Jürgens Gießerei GmbH & Co. KG, nachfolgend kurz "Jürgens" genannt, mit ihren Kunden.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Jürgens nicht an, es sei denn, Jürgens hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Bedingungen von Jürgens gelten auch dann, wenn Jürgens in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware / Leistung durch den Kunden gelten diese Bedingungen als angenommen.

1.3 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Geschäfte mit Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Angebote, Vertragsschluss und Vertraulichkeit

2.1 Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB (deutsches Bürgerliches Gesetzbuch) zu qualifizieren, so kann Jürgens dieses Innerhalb von 4 Wochen annehmen. Angebote von Jürgens sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn Jürgens den Auftrag schriftlich bestätigt oder den Auftrag ausführt.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Daten, Mustern, Modellen und sonstigen Unterlagen behält sich Jürgens Eigentums- und Urheberrechte vor; diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für solche Informationen, vor allem schriftliche Unterlagen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Jürgens.

2.3 Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Jürgens. Alle Vereinbarungen, die zwischen Jürgens und dem Kunden zwecks Vertragsausführung getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2.4.1 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Muster, Modelle oder sonstige Leistungsdaten wie z. B. DIN-Normen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Derartige Angaben sind nicht als Beschaffenheitsgarantien zu verstehen. In Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Werbeaussagen etc. enthaltene Angaben über Gewichte, Maße, Leistung und dergl. sind nur annähernd maßgebliche und branchenübliche Näherungswerte. Derartige Angaben sind nur verbindlich, soweit in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2.4.2 Maße, Gewichts- und Stückzahlabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, einschlägiger DIN-Vorschriften und gießtechnischer Erfordernisse sind zulässig. Angaben von Maßen und Gewichten in den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Kunden sind keine Beschaffenheitsgarantien.

2.4.3 Für die Berechnung sind die von Jürgens festgestellten Liefergewichte und Stückzahlen maßgebend.

3. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

3.1 Der Beginn der von Jürgens angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie den Zugang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, behördlicher und nicht behördlicher Genehmigungen sowie Freigaben und die Einhaltung der Zahlungsbedingungen, insbesondere den Eingang einer vereinbarten Anzahlung, Sicherheitsleistung und/oder etwaiger Akkreditive voraus. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Frist entsprechend.

3.2.1 Die von Jürgens genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Beschaffungsrisiken werden von Jürgens grundsätzlich nicht übernommen.

3.2.2 Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde.

3.3 Sofern Jürgens verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Jürgens nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfüg-

barkeit der Leistung), wird Jürgens den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Jürgens berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird Jürgens unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Jürgens, wenn Jürgens ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder Jürgens noch deren Zulieferern ein Verschulden trifft oder Jürgens im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

3.4 Hat Jürgens eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der Kunde vom Vertrag nicht zurücktreten und / oder nicht Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, soweit die Pflichtverletzung von Jürgens unerheblich ist.

3.5 Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gerät Jürgens in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Jürgens bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

3.6 Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen von Jürgens setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Jürgens ist in zumutbarem Umfang zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt.

3.7 Die Rechte des Kunden gem. Ziff. 9 dieser Bedingungen und die gesetzlichen Rechte von Jürgens insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und / oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

3.8 Wurde die Leistung bereits teilweise bewirkt, kann der Kunde Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, soweit dies sein Interesse an der gesamten Leistung erfordert. Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, soweit der Kunde an einer Teilleistung nachweislich kein Interesse hat.

3.9 Im Fall des Annahmeverzuges seitens des Kunden bzw. im Fall der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden ist Jürgens berechtigt, die Jürgens zustehenden gesetzlichen Ansprüche einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) geltend zu machen. Hierfür berechnet Jürgens eine pauschale Entschädigung i. H. v. EUR 10,00 pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) von Jürgens bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass Jürgens überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4. Serielieferungen, Langfrist- und Abrufverträge, anwendungstechnische Beratung

4.1 Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kündbar.

4.2 Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) nach Ablauf der ersten vier Wochen der Vertragslaufzeit eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder der Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Die o. g. Faktoren wird Jürgens dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

4.3 Die Preise von Jürgens sind anhand der vereinbarten Bestellmengen kalkuliert.

4.4 Sind keine verbindlichen Bestellmengen vereinbart, so richtet sich die Kalkulation von Jürgens nach den vereinbarten Zielmengen. Wird die Bestellmenge oder Zielmenge unterschritten, so ist Jürgens berechtigt, den Preis pro Einheit angemessen zu erhöhen.

4.5 Bei Lieferverträgen auf Abruf sind Jürgens, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich der Zeit oder Menge durch den Kunden verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist die Kalkulation von Jürgens

maßgebend.

4.6 Bei Serienfertigung ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% gegenüber der Auftragsmenge aufgrund der Besonderheiten des Gießverfahrens zulässig.

4.7 Dem Umfang der Mehr- oder Minderlieferung entsprechend ändert sich der Gesamtpreis.

4.8 Anwendungstechnische Beratung gibt Jürgens nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über die Eignung und Anwendungen der Produkte von Jürgens befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen auf die Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Die Empfehlungen von Jürgens sind unverbindlich und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtung aus dem Liefervertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. In derartigen Ausnahmefällen bestehen Schadensersatzansprüche des Kunden nur nach Maßgabe von Ziff. 9; im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

5 Gefahrübergang, Versand, Versicherung

5.1 Sofern keine abweichende Absprache getroffen wurde, ist Lieferung „ex works“ Emsdetten (Incoterms 2010) vereinbart. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Jürgens berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

5.3 Sofern der Kunde es ausdrücklich wünscht, wird Jürgens die die vom Kunden beigestellten auftragsbezogenen Fertigungseinrichtungen, wie Modelle, Schablonen, Kernkästen, Kokillen, Gießwerkzeuge, Vorrichtungen, Kontrolllehren etc. bzw. deren Einlagerung gegen Bruch-, Transport-, Feuer und Wasserschäden versichern. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

6 Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von Jürgens „ab Werk“ ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung; diese Positionen werden gesondert in Rechnung gestellt.

6.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

6.3 Wenn sich nach Vertragsabschluss artikelbezogene Kosten wesentlich ändern, sind wir berechtigt, eine erforderliche Preisanpassung vorzunehmen.

6.4 Preiserhöhungen (TZ) auf Grundpreise, mechanische Bearbeitung, Farbgebung und sonstige Leistungen haben immer Gültigkeit ab Lieferdatum.

6.5 Der Rechnungsbetrag ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, 14 Tage nach Ausstellung der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.

6.6 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis / die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Jürgens behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von Jürgens auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6.7 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. Ziff. 8.6 Satz 2 dieser Bedingungen unberührt.

6.8 Sind Jürgens Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist Jürgens berechtigt, Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, z. B. aus § 321 BGB, zu verlangen.

7 Pflichten des Kunden, Beistellung

7.1 Der Kunde trägt im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck - insbesondere bezogen auf ein von ihm hergestelltes Gesamtprodukt im Sinne einer Hauptpflicht - die Verantwortung für sachgemäße Konstruktion und Auslegung unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften, Auswahl des Werkstoffes, für erforderliche Prüfverfahren, Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen Liefervorschriften und für die an Jürgens übergebenen technischen Unterlagen und Zeichnungen sowie für die Ausführung der beigestellten Fertigungseinrichtungen, und zwar auch dann, wenn Änderungen von Jürgens vorgeschlagen werden, die seine Billigung finden. Ferner steht der Kunde dafür ein, dass aufgrund seiner Angaben Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrüberganges.

7.2 Ist der Kunde für einen Produktschaden verantwortlich, so ist er verpflichtet, Jürgens von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er insbesondere im Außenverhältnis selbst haftet.

7.3 Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, wie Modelle, Schablonen, Kernkästen, Kokillen, Gießwerkzeuge, Vorrichtungen, Kontrolllehren etc., die von dem Kunden beigestellt werden, sind an Jürgens kostenlos zu übersenden. Die Übereinstimmung der vom Kunden beigestellten Fertigungseinrichtungen mit den vertraglichen Spezifikationen und/oder an Jürgens übergebenen Zeichnungen und/oder Mustern wird von Jürgens nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung überprüft. Die vom Kunden beigestellten Fertigungseinrichtungen dürfen von Jürgens geändert werden, soweit dies aus gießtechnischen Gründen erforderlich erscheint und das Werkstück dadurch nicht verändert wird. Die Kosten für Änderungen, Instandhaltung und den Ersatz der Fertigungseinrichtungen trägt der Kunde.

7.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Jürgens beigestellten auftragsbezogenen Fertigungseinrichtungen auf eigene Kosten zu versichern. Diese Fertigungseinrichtungen werden von Jürgens mit der Sorgfalt behandelt und verwahrt, die Jürgens in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Zum Abschluss einer Versicherung ist Jürgens nicht verpflichtet. Von Jürgens nicht mehr benötigte Fertigungseinrichtungen des Kunden können diesem auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt werden. Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, die von Jürgens im Auftrag des Kunden angefertigt oder beschafft werden, sind mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung auch bei Berechnung anteiliger Kosten Eigentum von Jürgens und werden von Jürgens für die Dauer von 3 Jahren nach dem letzten Abguss aufbewahrt.

7.5 Entsteht bei Benutzung einer nur einmal verwendungsfähigen Einrichtung Ausschuss, so hat der Kunde entweder erneut eine Fertigungseinrichtung beizustellen oder die Kosten der Ersatzeinrichtung zu tragen.

7.6 Die von Jürgens einzugießenden Teile müssen maßhaltig und in einem einwandfreien Zustand von dem Kunden angeliefert werden. Für durch Ausschuss unbrauchbar werdende Teile ist vom Kunden kostenlos Ersatz zu liefern.

7.7 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die durch Jürgens gelieferte Ware die geltenden Gesetze und Bestimmungen im Bestimmungsland, insbesondere in Bezug auf Import, Lieferung, Lagerung und Verwendung einhält.

8 Mängelansprüche des Kunden

8.1.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

8.1.2 Bei Kaufverträgen setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rückgeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist Jürgens hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Jürgens für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

8.1.3 Ist ausdrücklich Abnahme und/oder Erstmusterprüfung ver-

einbart, richtet sich diese mangels abweichender Regelung nach den geschäfts- und branchenüblichen Bedingungen und Vorgaben.
8.2 Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Jürgens bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

8.3.2.1 Eine produktionsbedingt unvermeidbare Ausschuss- bzw. Fehlerquote und damit einhergehende Beschaffenheitsbeeinträchtigungen wie z. B. Luft- und Schlackeeinschlüsse etc. berechtigen nicht zu Mängelrügen. Dies gilt insbesondere für Beschaffenheiten des Materialgefüges von Einzelstücken des Liefergutes, die bei handelsüblicher Sichtkontrolle nicht festgestellt werden können und sich z. B. erst bei einer nachfolgenden Bearbeitung offenbaren. Derartige Beeinträchtigungen einzelner Gussstücke sind als Beschaffenheit anzusehen, die bei Gusserzeugnissen allgemein üblich ist und mit denen der Kunde nach Art der Sache rechnen muss.

8.3.2.2 Jürgens schuldet keine vollzählige Kontrolle jeder einzelnen Kaufsache / jedes einzelnen Werkes durch Ultraschall und/oder Röntgenuntersuchung. Etwas anderes gilt nur dann, soweit die o. g. Untersuchungen mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

8.3.3 Bei vereinbarter Abnahme und/oder Erstmusterprüfungen ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die hierbei hätten festgestellt werden können.

8.4 Jürgens ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel zu begutachten. Beanstandete Ware ist auf Verlangen von Jürgens an Jürgens zurückzusenden. Soweit der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, verliert der Kunde etwaige Rechte wegen des Sachmangels.

8.5 Ist die Kaufsache oder das Werk mangelhaft, ist Jürgens zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu gewahren. Jürgens ist nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder – bei Kaufverträgen – zur Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) bzw. – bei Werkverträgen – zur Herstellung eines neuen Werkes berechtigt. Das Recht von Jürgens, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

8.6 Jürgens ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis / die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises / der Vergütung zurückzubehalten.

8.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt Jürgens, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann Jürgens die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

8.8 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis / die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

8.9 Werden die Bearbeitungs-, Montage- oder Behandlungsanweisungen von Jürgens seitens des Kunden nicht befolgt oder Änderungen nicht zulässiger Art an den Produkten vorgenommen, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt die Haftung von Jürgens für Sachmängel; etwas anderes gilt nur dann, soweit der Gewährleistungsfall nachweislich nicht auf einen der vorgenannten Ausschlussgründe zurückzuführen ist.

8.10 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz verborgener Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Gesamthaftung

9.1 Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Jürgens bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Auf Schadensersatz haftet Jürgens – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Jürgens nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen

darf); in diesem Fall ist die Haftung von Jürgens jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.3 Die sich aus Ziff. 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Jürgens einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Jürgens die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. § 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

9.5 Soweit die Haftung von Jürgens ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Jürgens.

10. Verjährung

10.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung (Kaufverträge) bzw. ab Abnahme (Werkverträge).

10.2 Vorstehende Verjährungsfristen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist von Jürgens / Unternehmers (§§ 438 Abs. 3, 634 a Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

10.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware / des Werkes beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziff. 9 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der betreffenden Forderung Eigentum von Jürgens. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwerts bei Jürgens.

11.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Jürgens dazu berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Jürgens liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Jürgens hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

11.3 In der Pfändung der Kaufsache durch Jürgens liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Jürgens ist nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

11.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

11.5 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter ist Jürgens unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

11.6 Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Kaufsache befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Kunde auf Verlangen von Jürgens eine gleichwertige Sicherheit zu stellen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, kann Jürgens ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungsziele die sofortige Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen verlangen.

12. Pfandrecht

12.1 Bei Werkverträgen steht Jürgens wegen Forderungen von Jürgens aus dem Vertrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in den Besitz von Jürgens gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.

12.2 Für die Pfandverkaufsandrohung genügt die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung mit Nachfristsetzung an die letzte, Jürgens bekannte Anschrift des Kunden.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

13.1 Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz von Jürgens "Emsdetten". Jürgens ist jedoch berechtigt, den Kunden auch vor dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.

13.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt,

ist der Geschäftssitz von Jürgens "Emsdetten" Erfüllungsort.

13.3 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Jürgens und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf, BGBl. 1989 II, S. 588, ber. 1990 II, S. 1699) ist ausgeschlossen.

13.4 Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende, rechtswirksame Ersatzregelung treffen.

Stand: März 2023